

Satzung des Fördervereins der Grundschule Otterberg

§ 1: Name Sitz

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Grundschule Otterberg".

Der Verein hat seinen Sitz in Otterberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen: "Förderverein der Grundschule Otterberg e. V."

§ 2: Vereinszweck

(1) Der Verein unterstützt die Aktivitäten der Schule. Er arbeitet eng mit der Schulleitung, der Elternvertretung und dem Schulträger zusammen. Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Schulbetriebs und des Schullebens in ideeller und materieller Hinsicht sowie der Pflege des Gemeinschaftssinns.

(2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitglieder

(1) Mitglied im Förderverein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit der Grundschule Otterberg unterstützen will und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch Aufnahmebescheid der Vorstandschaft erworben.

(2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Ausschluss aus dem Verein enden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5: Organe und Gremien

Organe und Gremien des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Zu der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 sämtlicher Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(6) Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen durch offene Stimmabgabe.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 7: Der Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden:

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/die Schatzmeister/in
4. Der/die Schriftführer/in

(2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden.

§ 8: Tätigkeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und das Vermögen des Vereins zu verwalten.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende laden zu den Sitzungen ein und leiten diese.

(3) Zu den Sitzungen können der Schulleiter und der Schulleitersprecher bzw. deren Vertreter eingeladen werden. Sie können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9: Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen oder auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, es entsprechend dem Satzungszweck für die Grundschule Otterberg oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden.

§ 11: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 23.11.1993 beschlossen, verändert am 14.10.2015.

Otterberg, den 23.11.1993